

Anlage 3 zur Begründung

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Bauvoranfrage
„Neubau eines Mehrfamilienhauses“ in Bleckede**

21.11.2014

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst

Bauvoranfrage „Neubau eines Mehrfamilienhauses“ in Bleckede

Artenschutzrechtliche Stellungnahme



Bauherr:

Katja Müller, Georgstraße 7a, 21354 Bleckede

Bauort:

Marschdeich 3, 21354 Bleckede, Flurstück : 17-33/3

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Sandfeld 3a, 21354 Bleckede

Bleckede, 21.11.2014

1 Einleitung

In der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt (Landkreis Lüneburg) zur Bauvoranfrage werden bzgl. des Bauvorhabens naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Es ist demnach zu klären, ob geschützte Arten (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im Einzelnen war zu prüfen, ob die Planung zu einer

1. Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen;
2. erheblichen Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
3. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere;
4. Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Standorte

im Sinne von BNatSchG § 44 (1) führen würde.

Im vorliegenden Fall gelten die Legalausnahmen nach §44 Abs. 5 BNatSchG (PAULI 2008; STÜER 2010), wonach für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Verbote des §44 Abs. 1 nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten Anwendung finden. Für andere besonders geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass die aus der Eingriffsregelung abgeleiteten Maßnahmen mögliche Beeinträchtigungen ausgleichen können (KRATSCH et al. 2011, PETERSEN 2011).

Gegenstand der Prüfung sind demnach die Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie diejenigen Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht (PETERSEN 2011).

Untersuchungen zur Tierwelt liegen nicht vor. Diese werden daher durch eine Potenzialanalyse ersetzt. Die Potenzialanalyse umfasst eine Abschätzung vorhandener Lebensraumpotenziale für besonders und streng geschützte Arten gemäß den artenschutzrechtlichen Regelungen nach §44 BNatSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Einzelbauvorhaben - incl. solchen, die nach §34 BauGB als Bauvorhaben im Innenbereich zu beurteilen sind - die artenschutzrechtlichen Regelungen des §44 BNatSchG zu beachten sind.

2 Vorhabensbeschreibung

Bei der Planfläche handelt es sich um ein seit einiger Zeit nicht mehr bewohntes, insgesamt 3.454 m² großes Grundstück in der nördlichen Ortsrandlage von Bleckede. Es ist an drei Seiten von weiteren Wohngrundstücken mit überwiegend älterer Bebauung umgeben. Im Norden schließt sich eine Wiesenfläche an, in etwa 80 bis 90 Metern Entfernung folgt dann der Elbdeich. Nördlich des Deiches beginnt das C-Gebiet „Deichvorland bei Bleckede“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, das gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ und des FFH-Gebietes 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist.

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten im mittleren Teil des Grundstücks. Das bestehende Wohngebäude soll zukünftig saniert werden, genaue Pläne liegen dazu noch nicht vor. Das bestehende Nebengebäude bleibt nach aktueller Planung

erhalten, hier sollen eine weitere Wohneinheit und das Heizungssystem für den Gebäudekomplex Platz finden. Wie weit in den Baumbestand im Südteil des Grundstücks eingegriffen wird, ist noch offen. Da einige der Bäume das neue Gebäude stark beschatten würden und die Standfestigkeit der z.T. sehr hohen und mächtigen Fichten noch in Frage steht, ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Bäume entfernt werden muss.



Abb. 1: Nebengebäude, Nordfassade.



Abb. 2: Nebengebäude, Westfassade mit Holzverschalung.



Abb. 3: Nebengebäude, Südfassade.



Abb. 4: Fichtengehölz im Süden des Grundstücks.



Abb. 5: Fichtenstämme mit Efeubewuchs und Holundergebüsch.



Abb. 6: Hohes Brombeergestrüpp an der südlichen Grundstücksgrenze.

3 Ergebnisse

Das Gelände wurde am 31.10.2014 und am 21.11.14 vom Verfasser im Rahmen zweier Begehungen überprüft.

Im nördlichen Teil des Grundstücks sind ein leerstehendes Wohngebäude und ein kleineres Nebengebäude (Abb. 1) vorhanden, das zuletzt als Garage, Schuppen und Abstellraum genutzt wurde. Das Nebengebäude verfügt wiederum im Süden über einen Holzschuppen-Anbau auf Betonfundament und eine überdachte, unbefestigte Abstellfläche (Abb. 3). Am Nordrand befindet sich ein kleiner, seitlich offener Schuppen, außerdem stehen hier zwei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und eine Fichte (*Picea abies*). Der mittlere Teil des Grundstücks wird von (aufgelassenen) Nutz- und Ziergartenflächen (mit einer großen Edeltanne *Abies nobilis*) sowie einer kleinen Wiesenfläche (ehemaliger Zierrasen) eingenommen. Im Süden befindet sich ein Gehölzbestand (Abb. 4) aus teilweise sehr starken Fichten (*Picea abies*), von denen mehrere am Stamm einen dichten Bewuchs mit Efeu (*Hedera helix*) aufweisen (Abb. 5). Unter den Fichten wächst ein dichtes und vor allem an den Rändern bis zu 3 m hohes Rubus-/Lianengestrüpp (Abb. 6) mit einzelnen Holunder- (*Sambucus nigra*)-Büschen sowie Efeu und Brennnesseln (*Urtica dioica*).

Habitateignung für Fledermäuse

Die bestehenden Gebäude weisen nur wenige Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse geeignet sein können. Das Nebengebäude verfügt auf der Westseite über eine in Boden-Deckelschalung ausgeführte Holzverschalung im Giebelbereich (Abb. 2), die von unten offen und daher für Fledermäuse grundsätzlich zugänglich ist. Allerdings behindern die geringe Höhe (ca. 2,8 m) und ein sich über den größeren Teil des Giebels erstreckendes, angebautes Vordach den freien An- und Abflug. Auf dem Dachboden des Nebengebäudes fanden sich bei einer Begehung keine Spuren der Anwesenheit von Fledermäusen (wie z.B. Kot, Schmetterlingsflügel als Nahrungsreste des Braunen Langohrs *Plecotus auritus*, o.ä.).

Habitateignung für Brutvögel

Die größeren Gehölze, besonders die mit Efeu bewachsenen Fichten, sowie das Brombeergestrüpp und einige Gartensträucher bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten für häufige Vogelarten der Siedlungen und einige Vogelarten der Wälder (Tab. 1). Dabei dürften Höhlenbrüter kaum vertreten sein.

An den vorhandenen Gebäuden sind einzelne Brutvorkommen von Nischenbrütern (wie Bachstelze und Grauschnäpper) möglich.

Habitateignung für Amphibien

Auf dem Grundstück sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Auf der Liegenschaftskarte ist am Südrand ein Grabenzug erkennbar. Tatsächlich ist dieser Graben jedoch kaum erkennbar, die Rinne ist vom angrenzenden Brombeergestrüpp überwachsen, eine offene Wasserfläche nicht vorhanden.

Im nahe gelegenen Deichvorland (FFH-Gebiet) kommen als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und in den kleinen Altwässern wahrscheinlich auch der Kammmolch (*Triturus cristatus*) vor. Beide sind jedoch auf der Planfläche kaum zu erwarten, da auch ihre Landlebensräume vor allem im Deichvorland liegen dürften und die Habitatstruktur der Planfläche für diese Arten ungeeignet ist. Im nur etwa 70 Meter entfernten Schlossteich sind Vorkommen weit verbreiteter Amphibienarten (z.B. Erdkröte *Bufo bufo*, Grasfrosch *Rana temporalis*, Teichmolch *Lissotriton vulgaris*) wahrscheinlich. Vor allem Grasfrosch und Erdkröte nutzen im Jahresverlauf vermutlich auch die Planflä-

che und die benachbarten Gartenflächen. Diese besonders geschützten Arten sind jedoch im vorliegenden Fall nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. 1.). Erhebliche Lebensraumverluste entstehen für diese Arten durch die Planung nicht.

Für weitere besonders oder streng geschützte Arten konnte auf dem Baugrundstück und in der näheren Umgebung kein Potenzial festgestellt werden.

Tab. 1: Potenzielle Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes. Angegeben sind der Rote-Liste-Status (RL) für Niedersachsen (NI; KRÜGER & OLTMANN 2007) und Deutschland (D; SÜDBECK et al. 2007) und Einträge im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Art	RL Nds	RL D	EU	Bemerkung
Ringeltaube	*	*		
Rabenkrähe	*	*		
Kohlmeise	*	*		
Zilpzalp	*	*		
Mönchsgrasmücke	*	*		
Zaunkönig	*	*		
Amsel	*	*		
Singdrossel	*	*		
Grauschnäpper	V	*		
Rotkehlchen	*	*		
Heckenbraunelle	*	*		
Feldsperling	V	V		
Hausperling	V	V		
Bachstelze	*	*		
Buchfink	*	*		
Gimpel	*	*		
Grünfink	*	*		

Kategorien der Roten Liste (RL) für Niedersachsen (NI; KRÜGER & OLTMANN 2007) und für Deutschland (D; SÜDBECK et al. 2007):

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet

4 Bewertung

4.1 Fledermäuse

In den auf der Planfläche vorhandenen Gehölzen sind keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen erkennbar. Die vorhandenen Gebäude bieten Fledermäusen sehr wahrscheinlich weder Fortpflanzungs- noch Überwinterungsquartiere. Einzelquartiere, Zwischen- oder Paarungsquartiere sind jedoch nicht ganz auszuschließen. Der Dachboden des bestehenden Wohngebäudes konnte nicht besichtigt werden und müsste im Falle einer geplanten Sanierung auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse hin untersucht werden.

Um die unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, sollten Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden (Verschalungen, Dachkästen etc.) möglichst nicht zwischen April und August (Fortpflanzungszeit) erfolgen. Sofern die Einhaltung dieses Ausschlusszeitraumes nicht möglich ist, müssen die Arbeiten vorsichtig und schrittweise erfolgen („sanfte“ Vergrämung; HAMMER & ZAHN 2011).

Bei der Planung des Neubaus und der Sanierung der bestehenden Gebäude sollten Möglichkeiten zur Schaffung neuer Fledermausquartiere geprüft werden. In den meisten Fällen lassen sich solche Maßnahmen problemlos und zu geringen Kosten in Bauentwürfe und Sanierungspläne integrieren (s. dazu das anliegende Merkblatt „Möglichkeiten für fledermausgerechtes Bauen und Sanieren“).

Durch Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Schädigungsverbot vermieden werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG kann so ausgeschlossen werden.

4.2 Brutvögel

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Prüfung alle im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. SÜDBECK et al. 2007) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

1. ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
2. bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
3. betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
4. baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (RUNGE et al. 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012, NLStBV 2011).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB, weshalb Punkt 2 hier nicht anwendbar ist. Da der Eingriff jedoch nur eine geringe räumliche Ausdehnung hat und keine Habitate mit herausgehobener Lebensraumfunktion (wie z.B. Totholz, Höhlenbäume) betroffen sind, bleibt im vorliegenden Fall die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (der potenziell vorkommenden, allgemein häufigen Arten) im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Anwendung der Eingriffsregelung erhalten.

Das Vorkommen von Arten der Roten Liste und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie kann auf der Planfläche ausgeschlossen werden. Alle potenziell vorkommenden Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest, weshalb die Nester außerhalb der Fortpflanzungszeit nicht als Fortpflanzungsstätten geschützt sind (RUNGE et al. 2010).

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen (und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist eine

zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung und des Entfernens von Gehölzen auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. (§39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

notwendig. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann damit vermieden werden. Die Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat für Brutvögel ist nicht essenziell, da ähnliche Flächen in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 (1) BNatSchG zur rechnen.

5 Literatur

- HAMMER, M., & A. ZAHN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Koordinationsstellen für Fledermaus-schutz in Bayern.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_2011.pdf)
- KRÜGER, T., & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27/3: 131-175.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag - Stand: März 2011. Hannover.
- PAULI, F. (2008): Artenschutz in der Bauleitplanung. BauR 5/2008: 759-770.
- PETERSEN, S. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung. naturschutz-info 2/2011, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: 8-14.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. von: Reich, M. (Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover), Bernotat, D. u. Mayer, F. (Bundesamt für Naturschutz)).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WARNKE, M., & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung – Möglichkeiten und Grenzen. NuL 44 (8): 247-252.